

Vereinbarung – Landesverfahren MRE-Projekt Hessen

zwischen

- der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg,
- dem BKK Landesverband Süd, Frankfurt,
- der IKK classic, Dresden,
- der Knappschaft - Regionaldirektion Frankfurt am Main,
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK),
BARMER GEK,
DAK-Gesundheit,
Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
HEK – Hanseatische Krankenkasse,
Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

und

der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V.
im Folgenden „HKG“ genannt

und

dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
vertreten durch: Herrn Sydow
im Folgenden „HMSI“ genannt

im Folgenden alle zusammen „die Partner“

über die Durchführung einer Qualitätssicherungsmaßnahme zur Analyse der Prävalenz multiresistenter Erreger (MRE) in hessischen Krankenhäusern sowie Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE (im Folgenden „Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“)

Präambel

Die Partner dieser „Vereinbarung – Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“ (im Folgenden „Vereinbarung“) haben ein großes Interesse daran, dass die Prävalenz multiresistenter Erreger (im Folgenden MRE) in hessischen Krankenhäusern analysiert sowie Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE ergriffen werden.

Zu diesem Zweck haben die Partner in 2015 eine erste „Vereinbarung über die Durchführung einer Qualitätssicherungsmaßnahme zur Analyse der Prävalenz multiresistenter Erreger (MRE) in hessischen Krankenhäusern sowie Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE“ (im Folgenden „MRE-Vertrag 2015“) geschlossen, die im Jahr 2017 mittels „1. Nachtrag vom 4.10.2017 zur Vereinbarung über die Durchführung einer Qualitätssicherungsmaßnahme zur Analyse der Prävalenz multiresistenter Erreger (MRE) in hessischen Krankenhäusern sowie Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE vom 27.11.2017“ (im Folgenden „1. Nachtrag“) zunächst um drei Jahre und 2020 mittels „2. Nachtrag zur Vereinbarung über die Durchführung einer Qualitätssicherungsmaßnahme zur Analyse der Prävalenz multiresistenter Erreger (MRE) in hessischen Krankenhäusern sowie Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE vom 06.08.2020“ (im Folgenden „2. Nachtrag“) um weitere fünf Jahre verlängert wurde.

Der „MRE-Vertrag 2015“ inklusive „Nachtrag 1“ bzw. ab 1.01.2021 „Nachtrag 2“ wurde als Anlage zu § 3 Abs. 3 des „Vertrages über die Qualitätssicherung in der stationären Versorgung nach § 112 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 3 SGB V i.V.m. § 137 SGB V“ vom 07. Juli 1995 (im Folgenden „Landesvertrag vom 7. Juli 1995“) als Qualitätssicherungsmaßnahme in Form eines Landesverfahren aufgenommen.

Zuständig für die Umsetzung des „MRE-Vertrages 2015“ inklusive „Nachtrag 1/Nachtrag 2“ war bislang die Geschäftsstelle Qualitätssicherung Hessen (im Folgenden „GQH“), die eine Einrichtung der HKG und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen ist. Die GQH ist an die HKG angegliedert. Zum 01.01.2022 wird die GQH in die Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hessen GbR (im Folgenden „LAGQH“) überführt. Als Vertragsgrundlage der Arbeit der LAGQH wurde von den Gesellschaftern der LAGQH ein Gesellschaftervertrag „Vertrag über die Umsetzung der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung in Hessen“ (im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“) geschlossen. In dessen Anlagen werden die jeweiligen Landesverfahren, so auch das Landesverfahren MRE-Projekt Hessen aufgenommen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat in den Jahren 2015 bis 2021 für die Qualitätssicherungsmaßnahme „Landesverfahren MRE-Projekt“ einen Betrag von bis zu 20.000 EUR jährlich zur Verfügung gestellt.

Der Umstand, dass die GQH in die LAGQH überführt wird, dies verbunden mit einer gesellschaftsrechtlichen Veränderung, bedingt vertragliche Anpassungen. Insbesondere wird der „Landesvertrag vom 07. Juli 1995“ obsolet (Landesverfahren werden zukünftig als Anlage zum Gesellschaftsvertrag aufgenommen) und damit verliert auch der „MRE-Vertrag 2015“ inklusive „Nachtrag 2“ – der den „Nachtrag 1“ mit Wirkung zum 01.01.2021 ersetzt hat – seine vertragliche Anbindung.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Historie, den Veränderungen seitens GQH und LAGQH, besteht Einigkeit darüber, dass die aktuelle vertragliche Situation nicht mit den geänderten Umständen in Einklang steht und somit eine vertragliche Anpassung notwendig ist. Es besteht im Weiteren Einigkeit darüber, dass die Vertragsinhalte des „MRE-Vertrages 2015“ inklusive „Nachtrag 2“, wie sie in 2020 letztmalig verhandelt wurden, im Wesentlichen als Vertragsinhalte dieser Vereinbarung beibehalten werden.

Die bisherige Arbeit im „Landesverfahren MRE-Projekt“ Hessen hat gezeigt, dass die Maßnahmen der Qualitätssicherung in diesem Bereich bereits jetzt einen wertvollen Beitrag zur Identifikation von Mängeln in Struktur- und/oder Prozessqualität in den hessischen Kliniken leisten und erfolgreich bei der Abhilfe dieser Mängel unterstützen können.

Darüber hinaus sind aber auch neue Fragestellungen in der Thematik ersichtlich geworden. Wie die Ausführungen gezeigt haben ist die Abgrenzung von nosokomialen und nicht-nosokomialen Keimbefunden bei den 4MRGN-Keimen aktuell noch nicht möglich. In einem ersten Schritt wurde durch das speziell für dieses „Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“ seit 2015 etablierte Expertengremium eine Anpassung des Erhebungsinstruments ab dem Erfassungsjahr 2020 beschlossen. Die zu liefernden Daten der Krankenhäuser werden wichtige Hinweise liefern, um die Aussagefähigkeit der Ergebnisse weiter zu verbessern und in der Folge adäquate Maßnahmen zur Verbesserung der Keiminzidenz mit den Kliniken einleiten zu können. Auch das große Themengebiet der Antibiotikaeinflüsse auf die Entstehung und Veränderung der Keime aus dem Bereich der multiresistenten gramnegativen Stäbchen ist eine Herausforderung. Hier gilt es durch Analyse der Daten den weiteren Entwicklungsprozess in dieser Thematik bestmöglich zu unterstützen und eingeleitete Maßnahmen auf Ihren Erfolg zu überprüfen. Da immer neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Auswirkung antibiotischer Therapie vorliegen, ist mit der Entwicklung neuer Leitlinien sicher zumindest mittelfristig zu rechnen. Aufgabe im Rahmen des „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ wird es sein, diese Erkenntnisse im Erhebungsinstrument abzubilden und entsprechende Auswertungen auf dem neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Qualitätssicherungsmaßnahme

- (1) Das „Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“ wird gemäß § 112 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V vereinbart. Die Umsetzung erfolgt durch die LAGQH.
- (2) Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages finden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium der LAGQH wird ausschließlich für Tagesordnungspunkte, die das „Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“ betreffen, um einen Vertreter des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (im Folgenden „HMSI“) mit einer Stimme erweitert.

§ 3 Expertengremium und Fachausschuss

- (1) Das von den Partnern bestellte Expertengremium und der etablierte Fachausschuss werden fortgeführt. Eine Vertreterin/ein Vertreter des HMSI wird weiterhin Mitglied des Expertengremiums sein.
- (2) Das Expertengremium entwickelt Instrumente und Indikatoren zur Erreichung des gemeinsamen Ziels der Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE in Hessischen Krankenhäusern.
- (3) Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Fachliche Beratung hinsichtlich der Entwicklung der Erhebungsinstrumente und der Qualitätsindikatoren
 2. Fachliche Beratung hinsichtlich der Rechenregeln sowie bei Festlegung von Referenzbereichen
 3. Prüfung der übermittelten Auswertungen sowie fachliche Bewertung im Hinblick auf Auffälligkeiten
 4. Empfehlung der Einleitung sowie zur Art und Weise des Strukturierten Dialoges (gem. Anlage)
 5. Bewertung der Ergebnisse des Strukturierten Dialoges
 6. Empfehlung über den Abschluss des Strukturierten Dialoges
 7. Weitere Aufgaben können im Rahmen der Umsetzung der Landesvereinbarung übernommen werden
 8. Erstellung aktualisierter Projektablaufpläne und Verfahrenspläne für die Durchführung des strukturierten Dialogs mit den betroffenen Krankenhäusern
- (4) Der aktuelle Projektablauf- und aktuelle Verfahrensplan werden Anlage dieser Vereinbarung. Aktualisierungen des Projektablaufplans und/oder des Verfahrensplans werden durch das Lenkungsgremium beraten. Durch Zustimmung der Partner werden die Aktualisierungen dieser Pläne Anlage dieser Vereinbarung.

§ 4 Berichterstattung und besondere Maßnahmen

- (1) Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben und Tätigkeiten der gesetzlichen Qualitätssicherung berichtet die Geschäftsstelle (LAGQH) im mindestens halbjährlichen Abstand über den Erfüllungsstand des „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“, insbesondere auch über die Beteiligung der Krankenhäuser). Dem Lenkungsgremium werden die Ergebnisse bezogen auf die einzelnen Versorgungsgebiete und das Bundesland Hessen zur Verfügung gestellt. Die Informationen für das Lenkungsgremium sollen insbesondere Folgendes beinhalten:
 1. Anzahl der auffälligen Kliniken

2. Grund der Auffälligkeit
 3. Eingeleitete Maßnahme (schriftl. Stellungnahme, etc.) und ggf. Durchführungsstand bereits laufender Maßnahmen (Beurteilung des Fachausschusses nach Auswertung der Stellungnahme der Klinik, ggf. weitere Maßnahmen wie Beratungsgespräch, Begehung, Zielvereinbarung).
- (2) Stellt der Fachausschuss fest, dass im Rahmen des Strukturierten Dialogs vereinbarte Maßnahmen und Zielvereinbarungen im Einzelfall nicht eingehalten worden sind oder nicht zu einer Verbesserung der Ergebnisse geführt haben, wird dieser Fall auf Beschluss des Fachausschusses dem Lenkungsgremium anonymisiert vorgestellt. Das Lenkungsgremium beschließt auf Empfehlung des Fachausschusses über weitergehende Maßnahmen und/oder die Entanonymisierung des Falles.

§ 5 Finanzielle Beteiligung

- (1) Eine finanzielle Beteiligung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration kann nach schriftlicher Antragsstellung und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mittels Zuwendungsbescheid erfolgen. Ein Antrag umfasst eine Projekt-/Maßnahmenbeschreibung, einen Zeitplan sowie einen Finanzierungsplan. Die Antragsstellung muss für jedes Jahr gesondert erfolgen.
- (2) Nach Maßgabe des Absatz 1 und sofern entsprechende Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellt werden, stellt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration für die Jahre 2022 bis 2026 bis zu 20.000 EUR jährlich zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt den „MRE-Vertrag 2015“ inklusive „Nachtrag 2“.
- (2) Die Datenerfassung in den Krankenhäusern erfolgt seit dem 01.01.2016 und endet zunächst am 31.12.2025. Die Auswertung der Daten des Jahres 2025 erfolgt bis spätestens 30.06.2026.
- (3) Diese Vereinbarung endet am 30.06.2026. Um über die Fortführung zu entscheiden, soll ein umfassender Zwischenbericht der LAGQH Auskunft über die Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sowie über den zu erwartenden Nutzen einer Weiterführung des „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ geben. Über eine Fortführung des „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ wird spätestens bis zum 31.12.2025 von den Partnern dieser Vereinbarung entschieden.
- (4) Wird der Gesellschaftsvertrag geändert und haben diese Änderungen Auswirkungen auf diese Vereinbarung hat das HMSI ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (5) Endet der Gesellschaftsvertrag, so endet diese Vereinbarung automatisch mit gleichem Datum. Im Fall der Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch einen Gesellschafter der LAGQH, infor-

miert der kündigende Gesellschafter unverzüglich das HMSI. Im Fall der einvernehmlichen Aufhebung des Gesellschaftsvertrages tragen die Gesellschafter der LAGQH gemeinschaftlich Sorge für eine unverzügliche Information des HMSI.

- (6) Das „Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“ endet vorzeitig, wenn vergleichbare QS-Maßnahmen im Rahmen von § 137 SGB V vorgegeben werden und von den Partnern dieses „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ bereits während der Laufzeit dieser Vereinbarung verbindlich umzusetzen sind. Es endet ebenso, wenn durch gesetzgeberische Maßnahmen oder Rechtsverordnungen bzw. Richtlinien die hygienische Versorgung in Krankenhäusern nachhaltig verändert wird und das Ziel dieses „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ somit auch anderweitig erreicht wird. Über die Frage, ob QS-Maßnahmen vergleichbar sind oder die Ziele dieses „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ anderweitig erreicht werden, entscheiden die Partner gemeinsam.
- (7) Unter Bezug auf § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung behalten sich die Landesverbände der Krankenkassen in Hessen und die Ersatzkassen vor, im Fall, dass sich das HMSI nicht mehr an den Kosten beteiligt, über die Fortführung des „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ neu zu entscheiden.

§ 7 Datenschutz

Bei der Datenverarbeitung für die Zwecke der Durchführung dieses Landesverfahrens sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten, insbesondere des § 299 SGB V.

§ 8 Salvatorische Klausel

Wenn sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder sie das durch Gesetzesänderungen werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon unberührt. Statt besagter Vertragsbestimmungen vereinbaren die Partnereine Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Zeigt sich eine Vertragslücke, vereinbaren die Partner Regelungen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und die vereinbart worden wären, hätten die Partner die Vertragslücke gesehen.